

Vorschlag für den Text zur Veröffentlichung

Absichtserklärung zur Einziehung öffentlicher Verkehrsflächen

Auf der Grundlage des § 8 Absätze 2 und 4 des Straßengesetzes für das Land Sachsen Anhalt (StrG LSA) vom 06.07.1993, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2004, gibt die Stadt Dessau die Absicht zur straßenrechtlichen Einziehung der nachfolgend genannten öffentlichen Verkehrsflächen bekannt:

Gehweg auf der Westseite der Quellendorfer Straße

Die Lage ist aus dem abgebildeten, unmaßstäblich verkleinerten Übersichtsplan zu ersehen.

Die Stadt Dessau- Roßlau ist mit dem IBA-Projekt „Stadtinseln- Urbane Kerne und landschaftliche Zonen“ an der internationalen Bauausstellung 2010 in Sachsen-Anhalt beteiligt.

Im betroffenen Straßenabschnitt werden nach dem bereits erfolgten Abriss der Wohngebäude auf der Westseite der Quellendorfer Straße keine bebauten Grundstücke mehr erschlossen.

Die bisher durch den Fußweg eingenommene Fläche soll in die Gestaltung des Landschaftszuges eingebunden werden. Für den Fußgängerverkehr ist der vorhandene Fußweg auf der Ostseite ausreichend.

Es besteht für jedermann die Möglichkeit, innerhalb von 3 Monaten, gerechnet vom Tage nach der Veröffentlichung, Einwendungen oder Hinweise vorzubringen.

Einwendungen können schriftlich bei der Stadtverwaltung Dessau-Roßlau, Zerbster Straße 4, in 06844 Dessau-Roßlau oder während der Dienstzeiten der Stadtverwaltung im Tiefbauamt, Wörlitzer Platz 2, Zimmer 106 vorgebracht werden.

Stadt Dessau, den

Siegel

K. Koschig
Oberbürgermeister

Anlage: Übersichtplan